

Mindestanforderungen an einen Prüfbericht

(Auszug aus den Ausführungsvorschriften des Landes Berlin zur Durchführung der Trinkwasserverordnung (AVTrinkwV) vom 01.09.2017)

Der Aufbau eines Prüfberichtes ist so zu gestalten, dass er allen durchzuführenden Arten von Prüfungen angepasst ist und die Gefahr von Missverständnissen oder Missbrauch auf ein Minimum reduziert.

Jeder Prüfbericht sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Eine Überschrift (zum Beispiel „Prüfbericht“).
2. Den Namen und die Anschrift des Laboratoriums sowie den Ort, an dem die Prüfung durchgeführt wurde.
3. Die eindeutige Kennzeichnung des Prüfberichtes und den Namen der Bearbeiterin oder des Bearbeiters des Prüfberichtes. Jede Seite des Prüfberichtes muss eine Identifikation aufweisen, um sicherzustellen, dass die Seite als Teil des Prüfberichtes erkannt wird; das Ende des Prüfberichtes ist besonders zu kennzeichnen.
4. Den Namen und die Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers der Prüfung.
5. Die Probenbezeichnung einschließlich der Probenmenge.
6. Die genaue Bezeichnung des Orts der Probennahme einschließlich näherer Angaben und eine möglichst eindeutige Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes (gegebenenfalls durch ergänzende Skizzen oder Fotos).
7. Das Datum und die Uhrzeit der Probennahme, das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der Probe sowie die Firma des probenehmenden und einsendenden Betriebes und den Namen der probenehmenden und einsendenden Personen.
8. Eventuelle Gegebenheiten während der Probennahme, des Probenversandes oder des Probentransportes, die eine Interpretation der Prüfergebnisse beeinflussen können.
9. Die Beschreibung des Prüfauftrags (Prüfplan).
10. Die Prüfergebnisse unter Angabe des Parameters, der Einheit und des angewandten Prüfverfahrens einschließlich der Angaben von Abweichungen, Zusätzen oder Ausnahmen.
11. Bei Prüfergebnissen unterhalb der Nachweis- oder Erfassungsgrenze die jeweilige Grenze als Massenkonzentration des Analyten in der Matrix.
12. Das Datum und die Uhrzeit des Prüfbeginns und des Prüfendes (Prüfzeitraum).
13. Eindeutige Kennzeichnung der Meinungen, Interpretationen und sonstigen rechtlichen und gesundheitlichen Bewertungen sowie ausführliche Darstellung der Grundlagen, auf denen die Meinungen, Interpretationen oder Bewertungen beruhen.

14. Den Namen und die Funktion oder gleichwertige Bezeichnung der Personen, die den Prüfbericht genehmigt haben. Diese Personen haben den Prüfbericht zu unterschreiben.
15. Einen Hinweis darauf, dass sich die Prüfergebnisse nur auf die geprüften Gegenstände beziehen.
16. Bei Prüfberichten mit Unterauftrag ist Folgendes zu beachten:
 - a) Aus dem Prüfbericht muss eindeutig zu erkennen sein, welche Untersuchungsstelle für welche Untersuchung zugelassen ist.
 - b) Die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die von Unterauftragnehmern durchgeführt wurden, müssen klar gekennzeichnet sein.
 - c) Der Unterauftragnehmer muss über die Ergebnisse in schriftlicher oder elektronischer Form berichten.
 - d) Bei Vergabe der Probenahme ist neben dem Vertragspartner der Name des Probennehmers anzugeben, das Probenahmeprotokoll ist beizufügen.
 - e) Die Beurteilung/Bewertung darf nur durch die für das entsprechende Prüfverfahren zugelassene Untersuchungsstelle erfolgen.

Inhaltliche Änderungen an einem Prüfbericht nach dessen Ausfertigung sind nur auf einem gesonderten Schriftstück zulässig, das bei elektronischer Datenübertragung mit dem Hinweis „Ergänzung zu Prüfbericht, Seriennummer ...“ zu versehen ist. Wird eine vollständig neue Ausfertigung des Prüfberichtes erstellt, ist diese neue Ausfertigung eindeutig als solche zu kennzeichnen und mit einem Hinweis auf die zu ersetzende erste Ausfertigung des Prüfberichtes zu versehen.

Wenn Prüfergebnisse über Fax oder andere elektronische Einrichtungen übermittelt werden, sind die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 einzuhalten.